

**Bekanntmachung der Stadt Schenefeld
über die
öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 45
„Friedrich-Ebert-Allee/ Lornsenstraße“
- Verlegung eines großflächigen Einzelhandels -**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schenefeld in der Sitzung am 24.11.2016 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung nach §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Friedrich-Ebert-Allee/ Lornsenstraße“ - Verlegung eines großflächigen Einzelhandels - einschließlich der Begründung, Informationen zu Lärmimmissionen und einer Verkehrsplanerischen Prognose liegen vom

20.03.2017 – 28.04.2017

öffentlich im Rathaus der Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, Fachbereich III, Fachdienst Planen und Umwelt, vor dem Zimmer 203, aus in der Zeit von

**Montag bis Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr,
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr.**

Der betroffene Bereich nördlich der Friedrich-Ebert-Allee ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan über den Geltungsbereich (gestrichelte Linie).

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt nicht. Es handelt sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schenefeld, den 28.02.2017

Stadt Schenefeld

In Vertretung

Gez. Stehr

1. Stadträtin

